
Betreff: **Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 133) — Westvermögen-Abwicklungsgesetz (WAbwG) —**

**Bekanntmachung über die Erfüllung von Ansprüchen
Vom 31. März 1980**

(Bundesanzeiger Nr. 68 vom 10. April 1980)

I.

Nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) mache ich bekannt, daß die in dem Abwicklungsverfahren über das Westvermögen der

Genossenschaftsbank zu Halle (Saale) eG, früher Halle (Saale), angemeldeten Ansprüche, zu deren Anmeldung die Gläubiger durch den im Bundesanzeiger Nr. 78 vom 25. April 1973 veröffentlichten Gläubigeraufruf aufgefordert worden waren, nach Maßgabe dieses Gesetzes befriedigt worden sind.

II.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an können Ansprüche gegen die Genossenschaftsbank zu Halle (Saale) eG, die bisher noch nicht bei dem Treuhänder angemeldet oder wegen nicht fristgerechter Anmeldung von der Abwicklung ausgeschlossen worden sind, bei dem Treuhändler, dem

Deutschen Raiffeisenverband e. V., Postfach 19 01 41, 5300 Bonn 1,

geltend gemacht werden. Dieser hat die Ansprüche in Anwendung der §§ 2 bis 7 des oben genannten Gesetzes aus dem verbliebenen Vermögen zu befriedigen. Hierbei handelt es sich um Ansprüche von Personen, die oder deren Rechtsvorgänger bei Schließung des Kreditinstituts im Jahre 1945 Ansprüche gegen das Kreditinstitut aus Guthaben oder sonstigen Forderungen hatten, hierauf bisher noch keine Entschädigung erhalten haben und spätestens am 3. April 1973 ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatten oder einem ausländischen Staat angehörten, für den das Lon-

doner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 in Kraft getreten ist. Die Ansprüche aus Guthaben werden ab 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1973 verzinst. Die Ansprüche verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Berlin, den 31. März 1980
V 4 — Z 23 — 21 101 215

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Im Auftrag

T h o m a s